

### 11. Abschnitt. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

45.	Staat und Kirche . . . . .	289
46.	Die Volksschulen . . . . .	299
47.	Die übrigen Schulen und die sonstigen Bildungs- anstalten . . . . .	306

12. Abschnitt. § 48. Die Verwaltung des Kriegswesens . . . . .	309
---	-----

### 13. Abschnitt. Die Finanzverwaltung.

49.	Die Staatsfinanzverwaltung im allgemeinen . . .	315
50.	Die Organe der Finanzverwaltung . . . . .	325
51.	Die Staatssteuern . . . . .	328

## Vorbemerkungen.

V.U. heißt württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 in der heute geltenden Fassung; Reg.-Bl. heißt Regierungsblatt für das Königreich Württemberg; Württ. heißt Württemberg; württ. heißt württembergisch. Wo nichts besonderes gesagt ist, sind unter den angeführten Gesetzen stets württembergische Landesgesetze verstanden.